

Alte Satzung	Neue Satzung
--------------	--------------

Auszug aus der zur Zeit geltenden Entwässerungssatzung vom 01.08.2010	1. Satzung Zur Änderung der Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Lüdenscheid (Entwässerungssatzung) vom 01.08.2010
---	--

§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen
7. Anschlussleitungen: Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden. a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.	7. Anschlussleitungen: Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden. a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Dazu gehört auch der Anschlussstutzen bzw. -abzweig. b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

§ 13 Ausführungen von Anschlussleitungen	§ 13 Ausführungen von Anschlussleitungen
(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht sowie die Lage und Ausführung des Einsteigeschachts bestimmt der SEL. Ist für die Grundstücksanschlussleitung eine größere	(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitung bis zum Einsteigeschacht sowie die Lage und Ausführung des Einsteigeschachts bestimmt der SEL. Ist für die Grundstücksanschlussleitung eine größere

Dimension als DN 150 erforderlich, so ist darüber dem SEL ein Nachweis zu erbringen.	Dimension als DN 150 erforderlich, so ist darüber dem SEL ein Nachweis zu erbringen.
§ 14 Zustimmungsverfahren (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung des SEL. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Eine Beantragung im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens ist hiervon unbenommen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung des SEL den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch den SEL an der offenen Baugrube erfolgt ist. Der Antrag umfasst 1. Eine Beschreibung des Vorhabens und der auf dem Grundstück geplanten Abwasseranlage, sowie die Art der Niederschlagswasserbeseitigung inklusive der Größe der befestigten Flächen. 2. Einen amtlichen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit allen auf diesem Grundstück stehenden und geplanten Gebäuden im Maßstab 1: 500. 3. Einen Lageplan über die Führung vorhandener und geplanter Anschlussleitungen außerhalb und innerhalb der Gebäude mit Schächten und Abscheidern bis zum öffentlichen Kanal im Maßstab 1:100, unter Angabe der Nennweiten, Materialien, Höhen und Gefälle. 4. Zum Nachweis einer gemeinwohlverträglichen Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 53 Abs. 3 a LWG sind auf Anforderung des SEL zusätzliche Angaben (z. B. Versickerungsversuche, hydraulische Bemessung, hydrogeologische Gutachten) einzureichen. (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer vier Wochen vor der	§ 14 Zustimmungsverfahren (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung des SEL. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Der Antrag umfasst 1. Eine Beschreibung des Vorhabens und der auf dem Grundstück geplanten Abwasseranlage, sowie die Art der Niederschlagswasserbeseitigung inklusive der Größe der befestigten Flächen. 2. Einen amtlichen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit allen auf diesem Grundstück stehenden und geplanten Gebäuden und allen Entwässerungsanlagen im Maßstab 1: 500. 3. Einen Lageplan über die Führung vorhandener und geplanter Anschlussleitungen außerhalb und innerhalb der Gebäude mit Schächten und Abscheidern bis zum öffentlichen Kanal im Maßstab 1:100, unter Angabe der Nennweiten, Materialien, Höhen und Gefälle. 4. Erfolgt kein Anschluss des Niederschlagswassers an die öffentliche Abwasseranlage, ist entweder ein Nachweis zur Gemeinwohlverträglichkeit der Versickerung gem. § 53 Abs. 3 a LWG (Testat) oder eine Erlaubnis nach § 8 WHG der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises erforderlich. (2) Entfallen die Voraussetzungen für den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage, ist dem SEL schriftlich vier Wochen vor der Nutzungsaufgabe ein formloser Antrag auf Außerbetriebnahme des

Außerbetriebnahme des Anschlusses dem SEL mitzuteilen. Dieser sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

Hausanschlusses einzureichen. Dem Antrag ist ein Lageplan mit Ortungspunkt des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage beizufügen. Der SEL nimmt auf Kosten des Antragstellers die Anschlussleitung im Zuge seines Sanierungsprogramms bis zum Ende des Folgejahres außer Betrieb. Der Antragsteller wird vor der Außerbetriebnahme informiert und erhält nach der Durchführung einen Kostenbescheid.

(3) Die Zustimmung erfolgt unbeschadet aller privaten Rechte Dritter. Die für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage geltenden gesetzlichen Regelungen, z. B. bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Bestimmungen, werden durch diese Satzung nicht berührt. Insofern hat die Zustimmung hierfür keine befreiende Wirkung.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

(3) Bedienstete des SEL und Beauftragte des SEL, mit Berechtigungsausweis, sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zwecke der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass dem SEL zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten **zu sind** beachten.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

(3) Bedienstete des SEL und Beauftragte des SEL mit Berechtigungsausweis, sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zwecke der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass dem SEL zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten **sind zu** beachten.